

## Anlage 1

### Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Ausgabe der Ehrenamts-Card des Landes Hessen

Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.

Im Einzelnen gelten folgende Richtlinien:

#### 1. Voraussetzungen:

- 1.1. Die Ehrenamts-Card können Ehrenamtliche erhalten, die sich durch ein überdurchschnittliches Engagement – mehr als fünf Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren und das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 1.2. Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens drei Jahren vor Beantragung der E-Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer einer reinen Kostenerstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen regelmäßig keine Vergabe der E-Card.  
Personen, die sich in Wort oder Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.

#### 2. Antragsverfahren:

- 2.1. Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen können Vorschläge über die jeweilige Gemeinde einreichen, in denen sie Personen benennen, welche die E-Card erhalten sollen. Auch eine Selbstbewerbung ist möglich.  
Die Vorschläge erfolgen über ein Antragsformular, das u. a. eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung dieser Richtlinien enthält. Die Bescheinigung hat durch die verantwortliche Person des Vereins o. der Organisation zu erfolgen. (z.B. 1. Vorsitzender)
- 2.2. Von der jeweiligen Gemeinde erfolgt eine Sichtung der Anträge und die Bestätigung, dass die Person den Wohnsitz in der Gemeinde hat und ob Bedenken hinsichtlich der Erfüllung der Vergabekriterien bestehen.

#### 3. Ausstellung, Gültigkeit, Aushändigung:

- 3.1. Die Entscheidung, welche Personen die E-Card erhalten, trifft der Landrat des Lahn-Dill-Kreises auf Grundlage dieser Richtlinien.
- 3.2. Der Lahn-Dill-Kreis erstellt eine personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Eine erneute Beantragung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
- 3.3. Die Ausgabe der Ehrenamts-Card erfolgt laufend. Auf Wunsch der Städte und Gemeinden kann die Ausgabe auch zu würdigen Anlässen innerhalb der Stadt / Gemeinde erfolgen. In Abstimmung mit dem Lahn-Dill-Kreis sind auch andere Regelungen möglich.
- 3.4. Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen hat der E-Card-Inhaber die Karte zurückzugeben.

#### 4. Vergünstigungen:

- 4.1. Personen, die im Besitz der E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, den Städten und Gemeinden sowie von privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter [www.e-card-hessen.de](http://www.e-card-hessen.de) aufgelistet und werden fortlaufend aktualisiert.

#### 5. Gültigkeit der Richtlinie:

- 5.1. Diese Richtlinien gelten bis auf Widerruf durch den Lahn-Dill-Kreis. Sie verlieren ihre Gültigkeit im Falle einer Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis.